



Sitzung vom

14. September 2004

ANU				Nr.			
C	S	U	W	O	K	L	N
20. Sep. 2004							
Mitgeteilt den				15. September 2004			
				Protokoll Nr. 1293			

Die **Gemeinde Suraua** hat für das Quellgebiet Plaun da Schlondas detaillierte Schutzzonen ausgeschieden. Die Unterlagen mit dem Schutzzonenplan wurden durch das geologische Büro Bonanomi AG, Igis, erarbeitet.

Der Schutzzonenplan und der -bericht wurden der kantonalen Fachstelle, dem Amt für Natur und Umwelt, zur Prüfung eingereicht. Die Unterlagen entsprachen den Anforderungen an solche Arbeiten vollumfänglich.

Vom 7. bis zum 27. Mai 2004 wurden der Schutzzonenbericht sowie der -plan in der Gemeinde öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist sind bei der Gemeinde keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeindevorstand Suraua hat am 22. Juni 2004 gestützt auf Art. 24 und 25 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) den Schutzzonenplan Plaun da Schlondas erlassen. Anschliessend wurden sämtliche Unterlagen dem ANU zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht.

Mit Beschluss Nr. 241 vom 13. Februar 2001 wurden die Schutzzonen für die Quellen Seglias und Alp Netga, Palius und Caglia, Gemeinde Suraua, Fraktion Camuns, mit dem entsprechenden Schutzzonenreglement von der Regierung genehmigt. Das rechtsgültige Schutzzonenreglement gilt für alle auf dem Fraktionsgebiet von Camuns liegenden Schutzzonen und damit neu auch für die vorliegenden Schutzzonen des Quellgebiets Plaun da Schlondas.

Um die Erfassung von Grundwasser- und Quellschutzzonen im Rahmen der Ortsplanung der Gemeinde Suraua zu koordinieren, wurden die Unterlagen dem Amt für Raumplanung zur Stellungnahme zugestellt. Dieses beantragte, dass im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde die äussere Umgrenzung der vorliegenden Schutzzone als Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan aufgenommen wird.

Nach Einsichtnahme in den durch das Geologiebüro Bonanomi AG erstellten Schutz-zonenbericht "Wasserversorgung Suraua: Quellen Plaun da Schlondas, Detaillierte Schutzzonenausscheidung" und in den Schutzzonenplan im Massstab 1:5'000, ge-stützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Janu-ar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 so-wie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Der Schutzzonenplan für die Quellen Plaun da Schlondas im Massstab 1:5'000, erlassen vom Gemeindevorstand Suraua am 22. Juni 2004, wird genehmigt. Für die ausgeschiedenen Schutzzonen gilt das am 13. Februar 2001 von der Regie-rung genehmigte Schutzzonenreglement "Reglament per las zonas da protecziun per las fontaunas sii territori dalla vischnaunca da Camuns."
2. Die vorliegenden Schutzzonen (äussere Umgrenzung der S3) müssen im Zonen-plan 1:10'000 als Grundwasser- und Quellschutzzonen übernommen werden.
3. Die Gemeinde Suraua wird beauftragt, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 25 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Velia anzumelden. Dem Grundbuchamt wird mit diesem Regierungsbeschluss ein Schutzzonenplan ab-geliefert.
4. Gestützt auf Anhang 1 Ziffer 2 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 300.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.
6. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenplans im Massstab 1:5'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung und des Schutzzonenberichts: an den Gemeindevorstand Suraua, 7114 Uors; an das Grundbuchamt, 7144 Velia; an das Amt für Natur und Umwelt unter Erstattung der Akten; **ohne Beilage**: an das Amt für Raumplanung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Klaus Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen